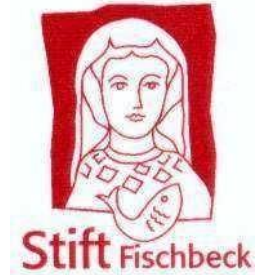


Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof des Stift Fischbeck



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 gewerbliche Betätigung

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Trauerfeiern
- § 11 Ruhefristen
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Baumgräber

V. Pflege und Herrichtung der Grabstätten

- § 19 Allgemeines
- § 20 Vernachlässigung der Grabpflege

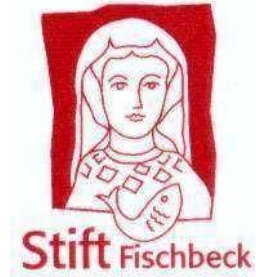
VI. Grabmale

- § 21 Allgemeines
- § 22 Standfestigkeit von Grabmalen
- § 23 Entfernung

VII. Schlussvorschriften

- § 24 Gebühren
- § 25 Haftung
- § 26 Ausnahmen
- § 27 Inkrafttreten

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof des Stift Fischbeck



I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in Hessisch Oldendorf, Stadtteil Fischbeck gelegenen Stiftsfriedhof. Für die auf dem Stiftsfriedhof befindliche Friedhofskapelle gilt die Friedhofssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf vom 17.12.1997 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 14.12.2004.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hessisch Oldendorf und des Ortsteils Fischbeck waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus kann die Bestattung anderer Personen zugelassen werden. Dazu muss ein entsprechender Antrag an das Kapitel des Stiftes Fischbeck gestellt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Das Stift Fischbeck kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Das Stift Fischbeck kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung des Stift Fischbeck kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern etc.) zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Gewerbetreibender. Das Stift Fischbeck kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, z.B. Fahrgenehmigungen für Gehbehinderte, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde
 - j) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6 gewerbliche Betätigung

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Stift Fischbeck, das gleichzeitig auch den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Das Stift Fischbeck kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr ausgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechungen der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Auf dem Friedhof darf keinerlei Abraum abgelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder mit einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof dem Stift Fischbeck anzuzeigen.

(7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann das Stift Fischbeck die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls in der Verwaltung des Stift Fischbeck anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Tage vor der Beisetzung durch die nächsten Angehörigen, sonstige Verpflichtete oder die als Vertreter beauftragten Bestattungsinstitute zu erfolgen. Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Sterbefalls oder eine Sterbeurkunde beizufügen.

Für die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge zu sorgen:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
- a) die Kinder,
- b) die Enkelkinder,
- c) die Eltern,
- d) die Großeltern und
- e) die Geschwister

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Sonnabendnachmittagen finden regelmäßig keine Bestattungen statt.

(4) Totengedenkfeiern sind spätestens 3 Tage vorher bei der Stadt Hessisch Oldendorf zur Zustimmung anzumelden.

(5) Für den Transport von der Friedhofskapelle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen. Diese haben auch für den Transport des Grabschmuckes zur Grabstelle zu sorgen.

(6) Vor den Bestattungen haben Nutzungsberechtigte oder Bestattungspflichtige an Wahlgräbern bzw. Urnen-Wahlgräbern Grabzubehör, Grabmale, Fundamente oder Einfassungen, die beim Ausheben des Grabes hindern, entfernen zu lassen.

(7) In jeder Grabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zusammen mit einem gleichzeitig verstorbenen Elternteil oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren, beizusetzen.

(8) Soll aus religiösen Gründen bei der Beisetzung kein Sarg verwendet werden, ist dieses sofort bei der Verwaltung des Stift Fischbeck anzuzeigen.

Durch ein amtsärztliches Zeugnis ist zu belegen, dass gegen eine Beisetzung in dieser Art keine Bedenken bestehen

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgesichert sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –Ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Stift Fischbeck bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch den Friedhofswärter ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gebühren dafür sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.

§ 10 Trauerfeiern

Die Nutzung der Friedhofskapelle und die Aufbahrungen in der Leichenhalle bzw. –Kammer wird durch die Satzung der Stadt Hessisch Oldendorf vom 17.12.1997 geregelt. Erforderliche Anträge sind dort zu stellen.

§ 11 Ruhefristen

(1) Die Ruhezeit in Wahlgrabstätten beträgt bei Erdbestattungen 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnengrabstätten beträgt 20 Jahre.

(3) Die Nutzungszeit ist bei allen Grabstätten grundsätzlich mit der Ruhezeit identisch, eine Verlängerung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Stift Fischbeck. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte oder Bestattungspflichtige oder Verfügungsberechtigte oder deren gesetzliche Nachfolger.
- (4) Das Ausheben und Schließen des Grabes für die Umbettung wird durch den Friedhofswärter durchgeführt. Das Stift Fischbeck bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) Bei Umbettungen in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an das Stift Fischbeck zurückgegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Stift Fischbeck. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen
 - b) Ehrengrabstätten für Äbtissinnen, Stiftsdamen des Kapitels des Stiftes Fischbeck und Stiftsverwalter
 - c) Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen
 - d) Baumgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabstätten können aus einem oder mehreren Gräbern bestehen.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind

- a) alle mehrstelligen Grabstellen für Erdbeisetzungen sowie
- b) Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen

an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag mehrfach und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt sein.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(2 a) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihrer Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, gehen die der Bestattung nachfolgenden Verpflichtungen aus dieser Ordnung in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die halbbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Verwandten.

(2 b) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(2 c) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes kann zudem auf Antrag zugelassen werden.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte oder Bestattungspflichtige schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3- monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Im Übrigen gelten bei Ablauf des Nutzungsrechts die Vorschriften aus § 19 Abs. 6.

(4) Eine Beisetzung in einer vorhandenen, nicht belegten Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist das noch vorhandene Nutzungsrecht nicht überschreitet oder aber das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist.

(5) In Wahlgräbern können – außer dem Erwerber des Nutzungsrechtes- beigesetzt werden: Ehegatte, Eltern, Großeltern, Nachkommen in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder, Pflegekinder und die Ehegatten der Vorgenannten. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

(6) Anschriftenänderungen von Bestattungspflichtigen oder Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind dem Stift Fischbeck unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten mit Antrag vor Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Eine vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Zugang der kostenpflichtigen Genehmigung kann die Grabstätte geräumt werden. Die Genehmigungsgebühren und Kosten für die Räumung der Grabstätte tragen der/die Antragsteller.
- (10) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht ordnungsgemäß angelegt sind oder in der gärtnerischen oder Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Entziehung ist schriftlich anzuordnen.
- (11) Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu zwei zusätzliche Urnen beigesetzt werden.
- (12) Das Stift Fischbeck kann Erwerb und/oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Erd- und Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

§ 15 Urnenbeisetzungen

- (1) Aschen sind in einem fest verschlossenen Behälter (Urne) in einer Tiefe von 0,70 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.
- (2) Urnen können beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbeisetzungen
 - c) Urnenrasengrabstätten
 - d) Baumgrabstätten
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung ist bei Urnenwahlgrabstätten auf Antrag zulässig.
- (5) Urnenwahlgrabstätten müssen eine Umrandung wie die Grabstätten für Erdbestattungen erhalten. Es ist ein Grabmal oder eine Bodenplatte aufzubringen. Es gilt § 21 und 21.1 dieser Satzung.
- (6) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen maximal 2 Urnen bestattet werden. Eine zusätzliche Erdbestattung ist nicht zulässig.
- (7) In einer Urnenrasengrabstätte darf eine Urne bestattet werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (8) Im Übrigen gelten §§ 14, Abs. 2, § 19 und § 20 dieser Satzung.

§ 16 Rasengrabstätten

- 1) Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren bei Urnen- und 30 Jahren bei Erdbestattungen werden die Grabstellen geräumt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht gestattet.
- 2) Auf Rasengrabstätten sind ausschließlich Bodenplatten aus dunklem Granit in den Abmessungen 0,40 m x 0,40 m x 0,06 m zulässig. Die Bodenplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung aufzubringen, die Kosten tragen der/die Nutzungsberechtigten.
- 3) Auf Rasengrabstätten dürfen kein Grabschmuck oder Dekorationen, wie Grablichter, Figuren, Blumenkübel- oder Gestecke aufgebracht werden. Dafür ist die zentrale Ablagestätte am Gedenkstein zu nutzen.

§ 17 Ehrengabstätten

- (1) Ehrengabstätten sind den Äbtissinnen und den Stiftsdamen des Kapitels des Stift Fischbeck vorbehalten sowie den Stiftsverwaltern.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung obliegen ausschließlich dem Stift Fischbeck.

§ 18 Baumgrabstätten

- (1) Urnen werden in einem Kammersystem beigesetzt. Pro Kammer sind max. 2 Urnen möglich.
- (2) Zur Beisetzung wird eine ökologisch abbaubare Urne aus schnell verrottbarem Material vorgeschrieben.
- (3) Das Namensschild wird von Seiten der Friedhofsverwaltung mit dem Namen des/der Verstorbenen graviert.
- (4) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre, eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (5) Innerhalb der Grabanlage dürfen Grabschmuck oder Dekorationen jeglicher Art nicht aufgebracht werden. Dafür ist die zentrale Ablagestätte am Gedenkstein zu nutzen.

V. Pflege und Herrichtung der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach der Bestattung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.
- (2) Für eine Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse, keine Bäume oder Pflanzen, die eine Höhe von einem Meter überschreiten zu verwenden. Die benachbarten Gräber und Wege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzungen dürfen die Umrandung der Grabstätte nicht überragen.

(3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwandt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert, wie z.B. Steckvasen.

(4) Bei vorzeitigem Erwerb der Nutzungsrechte sind eine Einfassung und ein Grabmal/Grabplatte mit dem Familiennamen innerhalb von drei Monaten vorgeschrieben.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes haben Bestattungspflichtige oder Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten abzuräumen.

(7) Ist die Grabstätte nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes geräumt, wird dies durch das Stift Fischbeck veranlasst; die anfallenden Kosten sind von dem/den Nutzungsberechtigten, den entsprechenden Rechtsnachfolgern oder Bestattungspflichtigen zu tragen.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, kann sie eingeebnet und eingesät bzw. nach Ermessen der Friedhofsverwaltung hergerichtet werden. Den Verfügungsberechtigten oder gemäß Niedersächsischem Bestattungsgesetz Bestattungspflichtigem wird vorher eine Frist von 3 Monaten zur Herrichtung gesetzt. Der/die Verfügungsberechtigte/n oder Bestattungspflichtige/n haben alle anfallenden und ggf. bereits angefallenen Kosten zu tragen.

(2) Wird die Aufforderung zur Herrichtung nicht befolgt, ist § 14 Abs. 10 anzuwenden. Ist ein Verfügungsberechtigter nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme eine Bekanntgabe über einen Zeitraum vom 6 Monaten durch Aushang in dem Informationskasten des Friedhofs oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Für Grabmale, Pflanzen und andere Gegenstände, die bei der Einebnung beseitigt werden, wird kein Ersatz gezahlt.

VI. Grabmale

§ 21.1 Allgemeines

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern auch ein Andenken an die Verstorbenen zu erhalten. Anonyme Grabstätten werden auf dem Stiftsfriedhof nicht angeboten, daher ist auf jeder Grabstätte, mit Ausnahme von Bestattungen im Urnenkammersystem ein Grabmal zu errichten.

Die Zuweisung einer Grabstätte schließt die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales, einer Grabplatte und einer Einfassung nicht ein. Hierfür ist ein besonderer Antrag erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung ist unter Beifügung einer Zeichnung im Maßstab 1:10, die vom Auftraggeber und dem Ausführenden zu unterschreiben ist, sowie unter Angabe der Kosten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung des Stift Fischbeck zu beantragen.

Ein ohne Genehmigung aufgestelltes oder ein nicht der Zeichnung entsprechend angefertigtes Grabmal oder eine Einfassung sind nach Aufforderung von der Friedhofsverwaltung vom Verfügungsberechtigten zu entfernen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Das Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein.

Die Firmenbezeichnungen des Ausführenden können in unauffälliger Weise seitlich oder auf der Rückseite des Grabmals, höchstens 10 cm über der Erdoberfläche eingeschlagen oder angebracht sein.

(3) Nicht gestattet sind:

- a) Sichtbare Sockel aus anderem Material als es zum Grabmal selbst verwendet wird,
- b) Terrazzo, Asbestzement oder ähnliches Material,
- c) Lackfarbenanstriche auf Steingrabmälern
- d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
- e) Glasplatten

(4) Das Grabmal muss innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung errichtet werden.

(5) Für Urnenrasengrabstätten sind lediglich Platten aus dunklem Granit in den Maßen 0,40 m x 0,40 m x 0,06 m gestattet.

§ 21.2 Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

(2) ein entsprechender Nachweis vorliegt. Die Liste der Staaten, die die Voraussetzungen erfüllen und der für das Zertifikat zuständigen Organisationen sowie die Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG sind dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 22 Standfestigkeit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die festgelegt sind in den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken.

(2) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Verfügungsberechtigte / Nutzungsberechtigte. Er/Sie haftet für alle Schäden, die durch Einsturz des Grabmales oder Ablösung von Teilen desselben entstehen.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Stift Fischbeck auf Kosten des/der Verfügungsberechtigten / Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(4) Das Stift Fischbeck ist berechtigt, die Standfestigkeit von Grabmalen zu prüfen und lockere Steine durch farbige, gut sichtbare Klebe-Etiketten zu kennzeichnen. Sie gelten als Aufforderung, die Unfallgefahr zu beseitigen.

§ 23 Entfernung

(1) Grabmale und Grabplatten dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung des Stift Fischbeck von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten zu entfernen. Ansonsten fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Stift Fischbeck. Die Kosten haben die jeweiligen Nutzungsberechtigten / Verfügungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger zu tragen.

VII. Schlussvorschriften

§ 24 Gebühren

Die Erhebung der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist in der Gebührensatzung geregelt.

§ 25 Haftung

Das Stift Fischbeck haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen in dieser Hinsicht keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 26 Ausnahmen

Über notwendige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entscheidet das Kapitel des Stift Fischbeck.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Friedhofssatzung vom 01.11.2019 sowie alle vorhergehenden.

Fischbeck, den 15.Dezember 2020

gez. Katrin Woitack
Äbtissin Stift Fischbeck

Anlage zur Satzung: Ergänzung zu § 21.2 Verwendung von Natursteinen und Erklärung über die Vorlage von Nachweisen



Fischbeck, den 01.01.2021

Anlage Nr. 1 zu § 21.2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof des Stift Fischbeck

§ 21.2. Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

(1.1) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

(2) ein entsprechender Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2.1) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1.1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) folgende Staaten diese Voraussetzungen:

Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

(2.2) Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Absatz 2.1 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1.1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Zertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des ³ 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,

Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II

S. 2352) verfügt,

1. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
2. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärungen dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme bereitstellt,
3. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in ³ 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) für die abzugebende Erklärung ist die als Anlage Nr. 3 beigefügte (von Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte) „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.
Die Anlage kann in der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

**Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom
28.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117)**

- Auszug -

§ 13 a Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann der Friedhofsträger eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.

(2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(3) 1. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind.

2. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt.
3. Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt.
4. Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.

**Anlage Nr. 2 zu § 21.2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof
des Stift Fischbeck**

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

**Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG
bitte zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung eines Grabmals einreichen**

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a
Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen (ILO 182) als eingehalten gilt,

nämlich

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor
aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte
Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in
§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen (ILO 182) als eingehalten gilt, wird als
Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

Fair Stone
IGEP
Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder
Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen
beteiligt
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch
unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stelle die Dokumentationen auf Anforderung des Friedhofs-
trägers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift / Firmenstempel